

<p align="center">PARKGEBÜHRENORDNUNG vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005 <i>(Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Ersten Änderung vom 05.11.2001)</i></p>	<p align="center">PARKGEBÜHRENORDNUNG vom 14.12.1998 in der Fassung der Dritten Änderung vom XXXXXXXXX <i>(Parkgebührenordnung vom 14.12.1998 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 23.05.2005)</i></p>
<p>Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74), und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom 23.05.2005 folgende Parkgebührenordnung erlassen:</p>	<p><i>Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), und § 16 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 20.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom xxxxxxx folgende Parkgebührenordnung erlassen:</i></p>
<p>§ 1 Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kassel, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Dies gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widerspricht oder abweichende Regelungen trifft.</p>	<p>§ 1 Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kassel, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Dies gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widerspricht oder abweichende Regelungen trifft.</p>
<p>§ 2 (1) Im Parkgebührenbereich „Zentrum“ ist eine Parkgebühr von 0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 2,50 Euro für eine Parkzeit bis zu zwei Stunden und 4,00 Euro für eine Parkzeit bis zu drei Stunden am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p>§ 2 (1) Im Parkgebührenbereich „Zentrum“ ist eine Parkgebühr von 0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 2,50 Euro für eine Parkzeit bis zu zwei Stunden und 4,00 Euro für eine Parkzeit bis zu drei Stunden am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>
<p>(2) Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks) ist eine Parkgebühr von</p>	<p>(2) Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks) ist eine Parkgebühr von</p>

<p>0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 1,50 Euro für jede weitere angefangene Stunde</p> <p>an den besonderen Parkscheinautomaten Rathaus zu entrichten. Außerhalb der für den übrigen Parkgebührenbereich „Zentrum“ angeordneten gebührenpflichtigen Parkzeiten beträgt die Höchstgebühr 2,50 Euro (Abend- und Wochenendtarif).</p>	<p>0,50 Euro für eine Parkzeit bis zu einer halben Stunde, 1,00 Euro für eine Parkzeit bis zu einer Stunde, 1,50 Euro für jede weitere angefangene Stunde</p> <p>an den besonderen Parkscheinautomaten Rathaus zu entrichten. Außerhalb der für den übrigen Parkgebührenbereich „Zentrum“ angeordneten gebührenpflichtigen Parkzeiten beträgt die Höchstgebühr 2,50 Euro (Abend- und Wochenendtarif).</p>
<p>(3) Zum Parkgebührenbereich „Zentrum“ zählen alle Parkflächen nach § 1, die innerhalb des Straßenrings Fünffensterstraße, Frankfurter Straße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße, An der Karlsau, Steinweg, Graben, Kurt-Schumacher-Straße, Lutherstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Scheidemannplatz, Ständeplatz liegen, sofern sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind. Die genannten Straßen selbst zählen nicht zu diesem Bereich, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße und An der Karlsau.</p>	<p>(3) Zum Parkgebührenbereich „Zentrum“ zählen alle Parkflächen nach § 1, die innerhalb des Straßenrings Fünffensterstraße, Frankfurter Straße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße, An der Karlsau, Steinweg, Graben, Kurt-Schumacher-Straße, Lutherstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Scheidemannplatz, Ständeplatz liegen, sofern sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind. Die genannten Straßen selbst zählen nicht zu diesem Bereich, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße, Friedrichsstraße, Schöne Aussicht, Du-Ry-Straße und An der Karlsau.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde, 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von</p> <p>3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von neun Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von</p> <p>0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde, 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von</p> <p>3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von neun Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als</p>

<p>Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>	<p>Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>
<p>(2) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist eine Parkgebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p>(2) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist eine Parkgebühr von 0,50 € je angefangene halbe Stunde am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>
<p>(3) „Zur Parkgebührenzone II gehören folgende Straßen, Plätze und Teile davon: - Goethestraße, zw. Murhardstraße und Friedrich-Ebert-Straße - Nebelthaustraße - Murhardstraße - Luisenstraße, zw. Murhardstraße und Königstor - Luisenplatz - Westenburgstraße - Friedrich-Ebert-Straße, Verbindungsstraße zwischen Westendstraße und Westenburgstraße - Königstor - Westendstraße - Parkstraße, zw. Westendstraße und Friedrich-Engels-Straße - Kölnische Straße, zw. Westendstraße und Scheidemannplatz - Bismarckstraße - Friedrich-Engels-Straße - Motzstraße - Hinter der Komödie - Karthäuserstraße - Sophienstraße - Hermannstraße - Weigelstraße - Nahlstraße - Ulmenstraße - Terrasse - Amalienstraße - Ruhlstraße - Humboldtstraße - Marienstraße - Weinbergstraße - Obere Karlsstraße, zw. Weinbergstraße und Fünffensterstraße - Friedrichsstraße, zw. Königstor und Frankfurter Straße - Brüder-Grimm-Platz - Fünffensterstraße - Jordanstraße - Akazienweg - Weissenburgstraße - Richardweg - Thomeestraße - Bürgermeister-Brunner-Straße, zw.</p>	<p>(3) Zur Parkgebührenzone II gehören folgende Straßen, Plätze und Teile davon: - Goethestraße, zw. Murhardstraße und Friedrich-Ebert-Straße - Nebelthaustraße - Murhardstraße - Luisenstraße, zw. Murhardstraße und Königstor - Luisenplatz - Westenburgstraße - Friedrich-Ebert-Straße, Verbindungsstraße zwischen Westendstraße und Westenburgstraße - Königstor - Westendstraße - Parkstraße, zw. Westendstraße und Friedrich-Engels-Straße - Kölnische Straße, zw. Westendstraße und Scheidemannplatz - Bismarckstraße - Friedrich-Engels-Straße - Motzstraße - Hinter der Komödie - Karthäuserstraße - Sophienstraße - Hermannstraße - Weigelstraße - Nahlstraße - Ulmenstraße - Terrasse - Amalienstraße - Ruhlstraße - Humboldtstraße - Marienstraße - Weinbergstraße - Obere Karlsstraße, zw. Weinbergstraße und Fünffensterstraße - Friedrichsstraße, zw. Königstor und Frankfurter Straße - Brüder-Grimm-Platz - Fünffensterstraße - Jordanstraße - Akazienweg - Weissenburgstraße - Richardweg - Thomeestraße - Bürgermeister-Brunner-Straße, zw.</p>

<p>Weissenburgstraße und Kurfürstenstraße - Bahnhofplatz</p> <p>Verbindungsstraße(Bundesbahnrampenstraße), zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Ständeplatz, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße - Wilhelmsstraße, Teilstück nordwestlich des Ständeplatzes - Kurfürstenstraße - Rudolf-Schwander-Straße - Werner-Hilpert-Straße - Schomburgstraße - Große Rosenstraße - Grüner Weg - Ottostraße - Altmüllerstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Reuterstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Erzbergerstraße, zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Rothenditmolder Straße, zw. Reuterstraße und Schillerstraße - Schillerstraße, zw. Erzbergerstraße und Gießbergstraße - Wolfhager Straße, zw. Erzbergerstraße und Holländischer Platz - Sickingenstraße - Hoffmann-von-Fallersleben-Straße - Lutherstraße - Gießbergstraße, zw. Lutherstraße und Wolfhager Straße - Mauerstraße, zw. Lutherstraße und Jägerstraße - Jägerstraße - Kurt-Schumacher-Straße - Untere Königsstraße, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Holländischer Platz - An der Fuldabrücke - Graben - Tränkepforte - Wildemannsgasse - Kettengasse - Renthof - Die Freiheit, zw. Graben und Wildemannsgasse - An der Karlsaue, zw. Marmorbad und Du-Ry-Straße - Auedamm, zw. Marmorbad und Drahtbrücke, einschließlich Parkplatz Hessenkampfbahn - Steinweg, zw. Graben und Brüderstraße - Brüderstraße - Weserstraße - Hanseatenweg</p>	<p>Weissenburgstraße und Kurfürstenstraße - Rainer-Dierichs-Platz (früher Bahnhofplatz) - Joseph-Beuys-Straße (ehem. Verbindungsstraße Bundesbahnrampenstraße), zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Ständeplatz, ausgenommen Ständeplatz-Randstraße - Wilhelmsstraße, Teilstück nordwestlich des Ständeplatzes - Kurfürstenstraße - Rudolf-Schwander-Straße - Werner-Hilpert-Straße - Schomburgstraße - Große Rosenstraße - Grüner Weg - Ottostraße - Altmüllerstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Reuterstraße, zw. Schillerstraße und Grüner Weg - Erzbergerstraße, zw. Werner-Hilpert-Straße und Schillerstraße - Rothenditmolder Straße, zw. Reuterstraße und Schillerstraße - Schillerstraße, zw. Erzbergerstraße und Gießbergstraße - Wolfhager Straße, zw. Erzbergerstraße und Holländischer Platz - Sickingenstraße - Hoffmann-von-Fallersleben-Straße - Lutherstraße - Gießbergstraße, zw. Lutherstraße und Wolfhager Straße - Mauerstraße, zw. Lutherstraße und Jägerstraße - Jägerstraße - Kurt-Schumacher-Straße - Untere Königsstraße, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Holländischer Platz - An der Fuldabrücke - Graben - Tränkepforte - Wildemannsgasse - Kettengasse - Renthof - Die Freiheit, zw. Graben und Wildemannsgasse - An der Karlsaue, zw. Marmorbad und Du-Ry-Straße - Auedamm, zw. Marmorbad und Drahtbrücke, einschließlich Parkplatz Hessenkampfbahn - Steinweg, zw. Graben und Brüderstraße - Brüderstraße - Weserstraße - Hanseatenweg - Töpfenmarkt</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Töpfenmarkt - Weisser Hof - Zeughausstraße - Pferdemarkt - Mittulgasse, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Pferdemarkt - Müllergasse - Schäfergasse - Kastenalsgasse - Artilleriestraße - Bremer Straße - Mosenthalstraße - Schützenplatz - Kurt-Wolters-Straße - Holländische Straße, zw. Holländischer Platz und Eisenschmiede - Henschelstraße - Moritzstraße - Gutenbergstraße - Ludwigstraße - Gottschalkstraße - Mönchebergstraße - Magazinstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Ysenburgstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Bürgstraße - Mittelring - Westring, zw. Holländische Straße und Gottschalkstraße - Ihringshäuser Straße, zw. Weserstraße und Eisenschmiede - Freiligrathstraße - Eisenschmiede - Schaumbergstraße - Wilhelmsthaler Straße - Silcherstraße - Liebigstraße - Haarmannweg - Fiedlerstraße, zw. Mombachstraße und Eisenschmiede - Mombachstraße, zw. Holländische Straße und Ahna - Bunsenstraße, zw. Eisenschmiede und 3. Berufsschulzentrum - Henkelstraße - Wilhelmshöher Allee, zw. Brüder-Grimm-Platz und Rathenauplatz sowie zw. Landgraf-Karl-Straße und Rolandstraße - Rolandstraße - Landgraf-Karl-Straße, zw. Walther-Schücking-Platz und Wilhelmshöher Allee - Bertha-von-Suttner-Straße zwischen Backmeisterweg und Willy-Brandt-Platz 	<ul style="list-style-type: none"> - Weisser Hof - Zeughausstraße - Pferdemarkt - Mittulgasse, zw. Kurt-Schumacher-Straße und Pferdemarkt - Müllergasse - Schäfergasse - Kastenalsgasse - Artilleriestraße - Bremer Straße - Mosenthalstraße - Schützenplatz - Kurt-Wolters-Straße - Holländische Straße, zw. Holländischer Platz und Eisenschmiede - Henschelstraße - Moritzstraße - Gutenbergstraße - Ludwigstraße - Gottschalkstraße - Mönchebergstraße - Magazinstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Ysenburgstraße, zw. Mönchebergstraße und Weserstraße - Bürgstraße - Mittelring - Westring, zw. Holländische Straße und Gottschalkstraße - Ihringshäuser Straße, zw. Weserstraße und Eisenschmiede - Freiligrathstraße - Eisenschmiede - Schaumbergstraße - Wilhelmsthaler Straße - Silcherstraße - Liebigstraße - Haarmannweg - Fiedlerstraße, zw. Mombachstraße und Eisenschmiede - Mombachstraße, zw. Holländische Straße und Ahna - Bunsenstraße, zw. Eisenschmiede und 3. Berufsschulzentrum - Henkelstraße - Wilhelmshöher Allee, zw. Brüder-Grimm-Platz und Rathenauplatz sowie zw. Landgraf-Karl-Straße und Rolandstraße - Rolandstraße - Landgraf-Karl-Straße, zw. Walther-Schücking-Platz und Wilhelmshöher Allee - Bertha-von-Suttner-Straße zwischen Backmeisterweg und Willy-Brandt-Platz
<p>jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, sofern</p>	<p>jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, sofern</p>

<p>nichts anderes genannt ist.“</p>	<p>nichts anderes genannt ist.</p>
<p>§ 3a (1) In der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Fünffensterstraße und Querallee, ausgenommen Verbindungsstück zwischen Westerburgstraße und Westendstraße, in der Bürgermeister-Brunner-Straße zwischen Weissenburgstraße und Friedrich-Ebert-Straße jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu lösen.</p>	<p>§ 3a (1) In der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Fünffensterstraße und Querallee, ausgenommen Verbindungsstück zwischen Westerburgstraße und Westendstraße, in der Bürgermeister-Brunner-Straße zwischen Weissenburgstraße und Friedrich-Ebert-Straße jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze, ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu lösen.</p>
<p>(2) Für das Parken bis zu einer halben Stunde werden keine Gebühren erhoben; die Verpflichtung zur Lösung eines Parkscheines bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus beträgt die Gebühr</p> <p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden.“</p>	<p>(2) Für das Parken bis zu einer halben Stunde werden keine Gebühren erhoben; die Verpflichtung zur Lösung eines Parkscheines bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus beträgt die Gebühr</p> <p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 b</p> <p>Auf dem Graf-Bernadotte-Platz ist eine Gebühr von</p> <p>3 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Tag (24 Stunden), 5 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Tagen, 7 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Tagen, 10 Euro für eine Parkdauer bis zu 14 Tagen, an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 b</p> <p>Auf dem Graf-Bernadotte-Platz ist eine Gebühr von</p> <p>3 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Tag (24 Stunden), 5 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Tagen, 7 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Tagen, 10 Euro für eine Parkdauer bis zu 14 Tagen, an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.“</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 c</p> <p><i>Auf dem Auedamm zwischen Nr. 19A und 23 ist eine Gebühr von</i> 0,20 Euro für eine Parkdauer bis zu einer halben Stunde,</p>

Rot-Eintragungen = Änderung bzw. Ergänzung

Blau-Eintragungen = ~~Streichung~~

	<p>0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu zwei Stunden</p> <p>sowie von 3,00 Euro bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden und von 4,00 Euro bis zu einer Parkdauer von zehn Stunden</p> <p>an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken auf Flächen nach § 1, soweit sie nicht als Sonderparkplätze für Bewohner, Schwerbehinderte, Motorräder oder Busse ausgewiesen sind, zu entrichten.</p>
<p>§ 4 Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18./19.03.1996 außer Kraft. Kassel, den 15.12.1998 Stadt Kassel - Der Magistrat gez. Lewandowski</p> <p>Georg Lewandowski Oberbürgermeister</p>	